

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 202-2019
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2019.RRGR.250

Eingereicht am: 02.09.2019

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Alberucci (Ostermundigen, glp) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Nein 09.09.2019

RRB-Nr.: 131/2020 vom 12. Februar 2020
Direktion: Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Punktweise beschlossen**
Ziffer 1 Ablehnung
Ziffer 2 Annahme und gleichzeitige Abschreibung
Ziffer 3 Ablehnung



Transparenz bezüglich der Monopolrente der BKW

Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Grossen Rat in einem Bericht Folgendes aufzuzeigen:

1. die der BKW im Netzbereich gesetzlich garantierten Betriebsgewinne
2. die von der BKW im Netzbereich kalkulierten Kapitalkosten, die den Strombezüglern verrechnet werden
3. die jährlichen Mehreinnahmen (ab 2015) der BKW aufgrund der für feste Endkunden regulierten Strompreise (Tarifkomponente Energie), wobei die effektiv erzielten Einnahmen bei festen Endkunden mit denen im freien Markt realisierbaren verglichen werden sollen

Begründung:

Die BKW profitiert in zweierlei Hinsicht von ihrem Versorgungsgebiet:

1. **Netzgebühren:** Der Staat garantiert den Netzbetreibern eine grosszügige Deckung ihrer Kosten sowie einen Gewinn: Die BKW darf unabhängig von der Konjunkturlage die Betriebs- und Kapitalkosten des Verteilnetzes sowie «einen angemessenen Betriebsgewinn» über die

Netznutzungsentgelte allen Strombezüglern überwälzen (vgl. Art. 15 StromVG), wobei die aktuelle Kapitalkostenberechnung (Anhang I, StromVV) sehr grosszügig ist.

2. Preise für Endkunden: Die Strompreise für Endkunden ohne Zugang zum freien Markt (feste Endkunden, vgl. Art. 6 Abs. 2 StromVG) sind weitgehend gesetzlich geregelt und garantieren den betroffenen Unternehmen eine rentablere Stromproduktion als den Unternehmen, die ausschliesslich am freien Markt agieren müssen. Gemäss Artikel 4 StromVV orientieren sich nämlich die Energiepreise für feste Endkunden an den Gestehungskosten einer effizienten Produktion und an langfristigen Bezugsverträgen des Verteilnetzbetreibers und nicht an den Marktpreisen.

Diese gesicherten Monopolrenten stellen für Berner Haushalte und Gewerbe eine künstliche Verteuerung des Stroms dar. Für die BKW sind es gesetzlich garantierte Monopolrenten. Bei einer Aufspaltung der BKW in einen staatlich beherrschten und einen privatisierten Teil wäre sicherzustellen, dass diese dem staatlichen Bereich zufallen.

Um die kommenden Diskussionen im Zusammenhang mit der Aufspaltung der BKW auf einer transparenten Basis führen zu können, beauftragen wir den Regierungsrat, die mit dem Monopol verbundenen Mehreinnahmen offenzulegen.

Begründung der Dringlichkeit: Die in der Motion verlangten Informationen stellen eine wichtige Grundlage für die kommenden Diskussionen im Zusammenhang mit der Aufspaltung der BKW dar und müssen möglichst früh vorliegen.

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat nimmt zur Kenntnis, dass die vorliegende Motion in Titel und Ansinnen in weiten Teilen identisch ist mit der am 21. November 2016 vom Grossen Rat abgelehnte Motion 126-2016.

Zum Begriff Monopolrente hält der Regierungsrat einleitend fest, dass ein Monopol per Definition dann vorliegt, wenn ein Unternehmen nicht nur einziger Anbieter eines Produktes am Markt ist, sondern auch Preis und Absatzmenge dieses Produkts frei festlegen kann.

Die Grundlagen zur Festlegung des Netztarifs und auch des Energietarifs in der Grundversorgung werden durch den Gesetzgeber sowie das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) bestimmt und durch den staatlichen Regulator (El-Com) kontrolliert und durchgesetzt. Die BKW muss, die Leistungen gegenüber den Kunden auf Basis der Kosten verrechnen:

- *Stromnetztarif* gem. Art. 14 Abs. 1 des Stromversorgungsgesetzes (StromVG): «Das Entgelt für die Netznutzung darf die anrechenbaren Kosten sowie die Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen nicht übersteigen».
- *Energietarif Grundversorgung* gem. Art. 4 Abs. 1 in der Stromversorgungsverordnung, StromVV: «Der Tarifanteil für die Energielieferung an Endverbraucher mit Grundversorgung orientiert sich an den Gestehungskosten einer effizienten Produktion und an langfristigen Bezugsverträgen des Verteilnetzbetreibers».

Der Gesetzgeber schliesst so aus, dass ein Energieversorger aufgrund seiner Monopolstellung beim Netz sowie der Energiegrundversorgung Marktmacht ausüben und eine damit verbundene

Monopolrente erwirtschaften kann. Gesetzlich erlaubt ist die Deckung der Kosten jener Leistungen, die ein Energieversorgungsunternehmen im Zusammenhang mit seinen Pflichten als Verteilnetzbetreiber erbringen muss. Die Kostendeklarationen und Tariffberechnungen der BKW werden jährlich von der ElCom geprüft. Damit wird sichergestellt, dass die BKW im Netzbereich sowie in der Grundversorgung die ihren Kosten entsprechenden Erträge erwirtschaftet.

Der Begriff Monopolrente ist im vorliegenden Zusammenhang also nicht korrekt.

Zu den einzelnen Anliegen des Motionärs äussert sich der Regierungsrat wie folgt:

1. Die BKW AG ist eine Aktiengesellschaft nach Schweizerischem Obligationenrecht, deren Rechte und Pflichten gesetzlich geregelt sind. Informationsrechte von Aktionären beschränken sich gemäss Obligationen- und Börsenrecht primär auf die Information zur wirtschaftlichen Lage des Unternehmens. Diese Informationen sind im Geschäftsbericht und der Jahresrechnung öffentlich zugänglich. Aktionäre haben grundsätzlich keinen Anspruch auf Offenlegung oder Einsicht in einzelne Geschäftsdaten und Kalkulationen, um diese anschliessend der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Die vom Motionär geforderten Angaben zu den im Netzbereich garantierten Betriebsgewinnen können deshalb nicht weiter vertieft werden (vgl. dazu oben ausgeführte Bestimmungen zur Festlegung des Netztarifs).
2. Das UVEK legt die Höhe der Kapitalverzinsung für den Netztarif jährlich fest. Der [kalkulatorische Zinssatz](#) für das im Stromnetz gebundene Kapital (Weighted Average Cost of Capital, WACC) ist für alle Netzbetreiber verbindlich, für das Tarifjahr 2020 beträgt er 3,83 Prozent.
3. Die bereits unter Ziffer 1 dargelegten Informationsrechte der Aktionäre gelten auch bezüglich der Angaben zur Grundversorgung. Hierzu verweist der Regierungsrat zusätzlich auf die Antwort zu M 126-2016, Ziffer 1.

Verteiler

- Grosser Rat